

# Gemeinde Simplon



## POLIZEI- REGLEMENT

# Polizeireglement der Gemeinde Simplon

Die Urversammlung von Simplon

- gestützt auf das kantonale Gesetz vom 13. November 1995 zur Revision des Gesetzes vom 8. Februar 1944 betreffend die Übertretung von Polizeivorschriften
- auf Antrag des Gemeinderates

**beschliesst:**

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement soll Übertretungen auf dem Gebiete der Gemeinde Simplon ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes der Gemeinde Simplon fallen.

Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind anwendbar.

Die unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.

### Art. 2 Strafen

Die Strafen sind Haft (maximal 3 Monate) oder Busse (maximal Fr. 5'000.--). Sie können miteinander verbunden werden.

## 2. Übertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

### Art. 3 Belästigung und Sicherheitsgefährdung

Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.

**Art. 4 Nachtruhestörung**

Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) andere durch übermässigen Lärm, namentlich durch Schreien, Streiten, Singen, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen usw. stört oder belästigt.

**Art. 5 Rauschzustand**

Wer in angetrunkenem oder berauschem Zustand Gegenstand öffentlichen Ärgernisses ist. Die Polizei kann die betroffene Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.

**Art. 6 Diensterschwerung**

Wer einen Polizeibeamten bei der Ausführung seines Dienstes stört. Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erlässt, nicht nachkommt.

**Art. 7 Identitätsfeststellung**

Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin der Polizei seine Identität bekannt zu geben.

Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

**Art. 8 Verunreinigung und Verunstaltung von fremdem Eigentum**

Wer öffentliches oder privates Eigentum selbst oder als Tierhalter verunstaltet, verunreinigt oder wer ohne Einwilligung des Eigentümers Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt.

**Art. 9 Missbräuchlicher Alarm**

Wer wider besseres Wissen Sicherheits- und Gesundheitsdienste alarmiert, Alarmvorrichtungen in Betrieb setzt oder deren Wirkung beeinträchtigt.

**Art. 10      Ableiten von Wässerwasser, Bewässerung**

Wer in unberechtigter Weise Wässerwasser ableitet oder benutzt.

Wer sich nicht an die von der Gemeinde erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten usw. hält.

Ebenso wer Strassen und Wege überraschend berieselt und damit eine Unfallgefahr hervorruft.

**3. Schlussbestimmungen**

**Art. 11      Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung des Staatsrates in Kraft.

Beraten und beschlossen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21. Mai 1997.

Angenommen durch die Urversammlung vom 5. Juni 1997.

Homologiert durch den Staatsrat in seiner Sitzung vom 10. Juli 1997.

**Leopold Zenklusen  
Gemeindepräsident**

**Josef Escher  
Gemeindeschreiber**